

Aktenzeichen:  
304 C 144/21



**Amtsgericht  
Idar-Oberstein**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

██████████, nicht handelnd im eigenen Namen, sondern als Insolvenzverwalter über  
das Vermögen der Schiffahrtsgesellschaft ██████████  
██████████ Hamburg

**- Kläger -**

Prozessbevollmächtigte:

██████████

gegen

██████████

**- Beklagter -**

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Tobias Hahn, Hauptstraße 72,  
55743 Idar-Oberstein

wegen Kommanditistenhaftung

hat das Amtsgericht Idar-Oberstein durch die Richterin ██████████ am 18.08.2021 auf Grund der  
mündlichen Verhandlung vom 07.07.2021 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von

110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Tatbestand

Der Kläger macht gegenüber dem Beklagten Ansprüche aus behaupteter aufgelebter Kommanditistenhaftung geltend.

Mit Beschluss vom 04.12.2015 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schiffahrtsgesellschaft MS „[REDACTED]“ GmbH & Co. KG i.L., nachfolgend Schuldnerin, eröffnet und der Kläger zum Insolvenzverwalter bestellt. Bei der Schuldnerin handelte es sich um eine Fondsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KG. Gegenstand der Unternehmung war der Erwerb und Betrieb des Motorfrachtschiffes MS „[REDACTED]“. Die Schuldnerin wurde im Jahr 1996 mit einem Kommanditistenkapital in Höhe von 11.500.000,00 DM gegründet. Die Auflösung der Gesellschaft wurde am 25.04.2012 in das Handelsregister eingetragen. Der Beklagte war am Kommanditkapital mit 150.000,00 € beteiligt und mit einem entsprechenden Haftkapital in das Handelsregister eingetragen. Eine Agio war nicht geschuldet. Der Beklagte war allerdings kein Gründungsgesellschafter der Schuldnerin, sondern erwarb die Beteiligung mit Kauf- und Übertragungsvertrag vom 27. [REDACTED].2007 im Wege der Sonderrechtsnachfolge von der S [REDACTED] GmbH. In diesem Vertrag heißt es unter anderem in § 5, dass

*„...die Kommanditeinlage voll erbracht und nicht zurückbezahlt worden ist und die Haftung des Verkäufers auch nicht in anderer Weise gemäß § 172 Abs. 4 HGB wieder aufgelebt ist.“*

Die Schuldnerin stimmte dem Vertrag des Beklagten und der S [REDACTED] GmbH zu. Die S [REDACTED] GmbH leitete ihre Beteiligung zuvor ebenfalls im Wege der Sonderrechtsnachfolge von weiteren Kommanditisten ab. Für die Gesellschaftsverhältnisse ist der Gesellschaftsvertrag der Schuldnerin vom 10.06.1996 maßgeblich. Ausweislich § 12 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages sind dem Kommanditisten Gewinne und Verluste im Verhältnis ihrer Beteiligung zuzuweisen.

Der Kläger behauptet, der Beklagte habe auf die streitgegenständliche Beteiligung Entnahmen in Höhe von 4.612,35 € getätigt. Die getätigten Entnahmen der Rechtsvorgänger seien entsprechend umgebucht worden. Die Buchungen und Umbuchungen seien aus der zur Gerichtsakte gereichten Entnahmekontenentwicklung nachvollziehbar. Die getätigten Entnahmen seien in ers-

ter Linie auf Ausschüttungen im Jahr 1998 an die damaligen Kommanditisten zurückzuführen, die später auf den Beklagten umgebucht worden seien. Die Gesellschafter haben in diesem Jahr Ausschüttungen in Höhe von jeweils 3 % auf ihre zu diesem Zeitpunkt bereits geleisteten Einnahmen enthalten. Anhand der Kapitalkonten lasse sich auch die den Gesellschaftern zuzuweisenden Kapitalertragssteuern zuzüglich Solidaritätszuschlag nachvollziehen, die auf Kapitalerträge der Schuldnerin abgeführt worden seien und aufgrund des für die Personen(handels)gesellschaft geltenden steuerlichen Transferprinzips den Kommanditisten entsprechend ihrer Beteiligung an der Schuldnerin zuzurechnen und ebenfalls als Entnahmen zu werten seien. Anhand der Kapitalkontenentwicklung könne damit nachvollzogen werden, dass zum Jahresende 2009 Entnahmen zu Lasten des Beklagten in Höhe von 4.612,32 € gebucht gewesen seien. In den Jahren 2010 und später seien keine wesentlichen Entnahmen mehr erfolgt. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass die Ausschüttungen nicht wie im Kapitalkonto verbucht erfolgt seien. Es gebe außerdem keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kapitalkonten nicht gewissenhaft geführt worden seien. Die Kapitalkontenentwicklung sei auch vom Wirtschaftsprüfer der Schuldnerin nicht beanstandet worden. In den Geschäftsjahren 1996 bis 2003 sowie 2007, 2010 und 2011 habe die Schuldnerin bereits keine Gewinne erwirtschaftet, so dass die Entnahmen in diesen Jahren als sogenannte gewinnunabhängige Ausschüttungen vollumfänglich haftungsschädlich gewesen seien. In den Geschäftsjahren 2004 bis 2006, 2008, 2009, 2012 und 2013 habe die Schuldnerin zwar Gewinn erwirtschaftet, allerdings sei die streitgegenständliche Kommanditbeteiligung durch vorausgegangene Verluste deutlich unter den Betrag der geleisteten Hafeinlage herabgemindert, weshalb auch die Entnahmen in diesen Geschäftsjahren vollumfänglich haftungsschädlich erfolgt seien. Der Beklagte habe keine enthaftenden Wiedereinlagen geleistet. Die vorhandene Insolvenzmasse decke die zur Insolvenztabelle festgestellten Forderungen nicht. Im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens habe die Schuldnerin über kein wesentliches Gesellschaftsvermögen verfügt. Die aktuelle Insolvenzmasse belaufe sich auf 21.467,79 €. Es seien bereits Forderungen in Höhe von 476.223,74 € zur Insolvenztabelle festgestellt. Insgesamt habe der Kläger bisher Einnahmen in Höhe von 29.148,54 € erzielt. Weitere wesentliche Massezuflüsse von Dritten seien nicht zu erwarten. Die Forderungen seien verjährungshemmend zur Insolvenztabelle angemeldet worden.

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 4.612,35 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, er habe selbst überhaupt keine Entnahme getätigt und auch keine Ausschüttung erhalten seit er Kommanditist bei der Schuldnerin ist. Er bestreitet mit Nichtwissen, dass die Rechtsvorgängerin des Beklagten Entnahmen getätigt oder Ausschüttungen erhalten habe, die die streitgegenständliche Haftung wieder aufleben ließen. Der Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 4.612,35 € aus §§ 171 Abs. 1, 2 in Verbindung mit § 172 Abs. 4 BGB.

Nach § 171 Abs. 1 HGB haftet der Kommanditist den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe seiner Einlage unmittelbar; die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist. Ist über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet, so wird während der Dauer des Verfahrens das den Gesellschaftsgläubigern nach § 171 Abs. 1 HGB zustehende Recht durch den Insolvenzverwalter oder den Sachwalter ausgeübt, § 171 Abs. 2 HGB ausgeübt.

Nach § 172 Abs. 4 HGB gilt, dass soweit die Einlage eines Kommanditisten zurückbezahlt wird, sie den Gläubigern gegenüber als nicht geleistet gilt. Das gleiche gilt, soweit ein Kommanditist Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird.

Der Kläger konnte vorliegend nicht beweisen, dass dem Beklagten beziehungsweise dessen Rechtsvorgängern Einlagen zurück gewährt wurden.

Im Rahmen des § 172 Abs. 4 HGB trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass Ausschüttungen stattgefunden haben, der Gläubiger bzw. im Fall des § 171 Abs. 2 HGB der Insolvenzverwalter, der ein Aufleben der Kommanditistenhaftung geltend macht. Dass eine Ausschüttung haftungsunschädlich war, weil sie nicht aus dem zur Deckung der Haftsumme des Kommanditisten

erforderlichen Vermögen erfolgte, hat im Streitfall der Kommanditist zu beweisen (vgl. MüKoHGB/Karsten Schmidt, 4. Aufl. 2019, HGB §§ 171 Rn. 76, 172 Rn. 76).

Vorliegend gelingt es dem Kläger bereits nicht, darzulegen und zu beweisen, dass die behaupteten Beträge an die Rechtsvorgänger des Beklagten ausgeschüttet worden sind. Dabei kann der Beklagte sowohl die Ausschüttungen an sich als auch deren tatsächlichen Erhalt bei seinen Rechtsvorgängern zulässigerweise mit Nichtwissen bestreiten.

Dass im Jahr 1998 Auszahlungen an die Rechtsvorgänger des Beklagten getätigt worden sind, hat der Kläger weder dargelegt noch bewiesen. Ebenso gelingt dem Kläger der Beweis, dass bis zum Jahresende 2009 Entnahmen zu Lasten des Beklagten in Höhe von 4.612,32 € gebucht gewesen seien, nicht.

Die vorgelegten Entnahmekontenentwicklungen der Jahre 1996 bis 2009 sind nicht geeignet, die Anweisung der Auszahlungen an die Rechtsvorgänger des Beklagten zu beweisen. Hierbei handelt es sich nämlich um reine Buchungsunterlagen. Dass die Beträge tatsächlich bei den Rechtsvorgängern des Beklagten angekommen sind, kann hiermit bereits nicht bewiesen werden. Der vom Kläger benannte Zeuge Werber war nicht zu hören, da dieser lediglich zum Beweis der Behauptung, dass es keinerlei Anhaltspunkte dafür gebe, dass seine Kollegen bis in das Jahr 2004 die Kapitalkonten nicht gewissenhaft geführt hätten, benannt war, und er selbst erst seit dem Jahr 2004 bei der Schuldnerin beschäftigt war, so dass er zu den Vorgängen im Zeitraum 1996 bis 2003 selbst keine Angaben machen kann. Auch dass keine Beanstandungen durch die Wirtschaftsprüfer vorliegen, vermag nicht zu beweisen, dass die Beträge tatsächlich an die Rechtsvorgänger des Beklagten angewiesen worden sind und auch bei diesen angekommen sind. Das gilt um so mehr vor dem Hintergrund, da es dem Kläger trotz vorgetragener umfassender Nachforschungen nicht gelungen ist, Überweisungsbelege für die Ausschüttungen im Jahr 1998 bei der Schuldnerin oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufzutreiben.

Eine Beweislastumkehr vermag das Gericht vorliegend nicht zu sehen. Dass in § 257 HGB eine Aufbewahrungspflicht für einen Mindestzeitraum von lediglich zehn Jahren normiert ist, bedeutet nicht, dass die Schuldnerin beziehungsweise der Kläger beschränkt war, die erforderlichen Unterlagen länger aufzubewahren. Eine Beweislastumkehr hätte viel mehr zur Folge, dass dann der Beklagte, der nicht der Empfänger der behaupteten Beträge gewesen ist, in Beweisnot gelangen würde. Die Beweisnot des Klägers, der selbst keine Überweisungsbelege mehr vorweisen kann, würde im Falle einer Beweislastumkehr dann dazu führen, dass der Beklagte in Beweisnöte gelangen würde. Dass dies vom Gesetzgeber so beabsichtigt war, ist nicht ersichtlich.

Zudem hat der Beklagte den Rechtsnachfolgevertrag zwischen ihm und seinen Rechtsvorgängern vorgelegt, aus dem sich ergibt, dass die Kommanditeinlage voll erbracht und nicht zurückgezahlt worden ist. Die Schuldnerin hat diesem Vertrag unstreitig zugestimmt. Hierin ist ein gewichtiges Indiz zu sehen, dass keine Ausschüttungen an die Rechtsvorgänger des Beklagten gezahlt worden sind. Gegenteiliges hat der Kläger - wie oben geschildert - weder in ausreichender Form dargelegt noch unter Beweis gestellt.

Eine Haftung des Beklagten besteht somit bereits dem Grunde nach nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Bad Kreuznach  
John-F.-Kennedy-Straße 17  
55543 Bad Kreuznach

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

  
Richterin

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 4.612,35 € festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Idar-Oberstein  
Mainzer Straße 180  
55743 Idar-Oberstein

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.


Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.


  
Richterin

Verkündet am 18.08.2021

 Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

 Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle